INFORMATIONEN ZUR AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DES FERNSEHENS (FS, FS VR; T FS, T FS VR)

GESCHÄFTSJAHR 2024

Liebes Mitglied,

in der folgenden Zusammenstellung erhalten Sie Informationen zur **Ausschüttung** zum **01.07.2025** für Nutzungen Ihrer Werke im Fernsehen, überwiegend aus dem **Geschäftsjahr 2024.** Erläuterungen zu einzelnen Begriffen finden Sie im Glossar unten, allgemeine Informationen zu den Ausschüttungen unter: www.gema.de/tantiemen.

Voraussetzungen

Nutzungen Ihrer Werke können wir nur dann zum jeweiligen Ausschüttungstermin berücksichtigen, wenn:

- Ihr Werk rechtzeitig bei uns angemeldet wurde – am besten über den Online Service www.gema.de/werkanmeldung. Nutzen Sie im Rahmen der Online Werkanmeldung auch den GEMA Soundfile Upload, um die digitale Erkennung und Meldung Ihrer Werke durch die Sender zu unterstützen: www.gema.de/soundfile-upload. Die Anmeldefristen für Werke finden Sie unter: www.gema.de/fristen.
- die Sender der GEMA die Nutzungen Ihrer Werke erkannt und gemeldet haben.

Hinweis

Seit Juni 2024 werden die Detailaufstellungen zu unseren Ausschüttungen **ausschließlich über unser Onlineportal** im Bereich *Meine Tantiemen* bereitgestellt. Damit haben wir den Service GEMA Download abgelöst. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.gema.de/abloesung-gema-download.

Ausschüttungstermin

- 01.07. für die **Ausschüttung** in den Sparten **FS, FS VR** und **T FS, T FS VR.**

Reklamation

Im **Onlineportal** im Service Reklamation können Sie schnell und unkompliziert Werknutzungen reklamieren: www.gema.de/portal-reklamation. Nach der Ausschüttung haben Sie dafür 18 Monate Zeit.

Besuchen Sie bei weiteren Fragen auch unsere Informationsseiten zum Thema: www.gema.de/reklamation.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre GEMA

Im Folgenden können Sie nachlesen, wie wir Ihre Ausschüttungen in den Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR) berechnen.

Sie wollen direkt zu den Berechnungsbeispielen? Dann klicken Sie einfach hier.

PDF: 19/06/25

So berechnen wir Ihre Ausschüttung in den Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR)

Den Prozess, in dem wir die Höhe der Ausschüttungen berechnen, nennen wir **Verteilung**. Die Grundlage der Verteilung bilden zum einen die **Lizenzeinnahmen,** die wir für die Nutzung von Musik erhalten, und zum anderen die **Nutzungsmeldungen,** durch die wir erfahren, welche Werke wie lang, wann, wo und wie oft gespielt wurden.

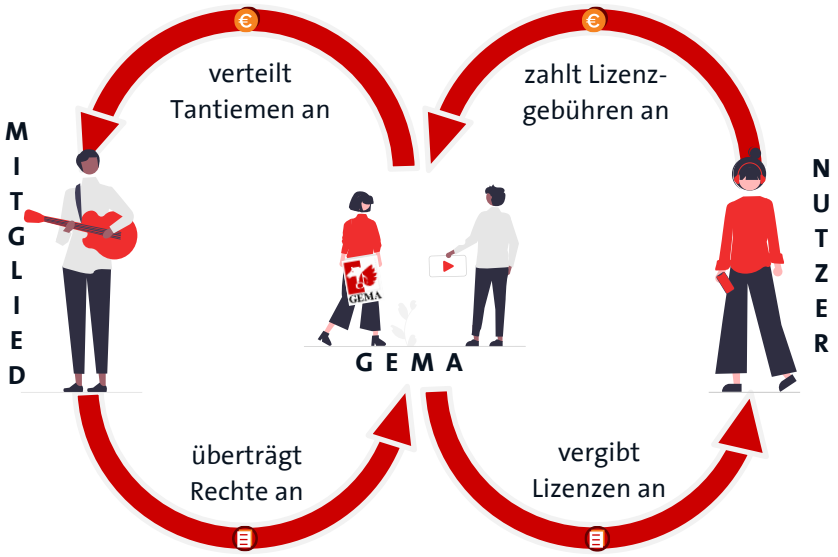

In den **Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR)** verteilen wir Einnahmen aus Lizenzzahlungen, die wir für die Nutzung Ihrer Werke im Fernsehen erhalten. Durch die Nutzungsmeldungen sehen wir, welche **audiovisuellen Produktionen** – also z. B. Filme, Serien oder auch Werbespots – wann und wie oft genutzt wurden. Können wir die genutzten Werke den bei uns registrierten Werken zuordnen, erhalten unsere Mitglieder Ausschüttungen.

Die **Ausschüttung** in den Fernseh-Sparten erfolgt jährlich **zum 01.07.,** überwiegend für Musiknutzungen aus dem **Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.**

Die Fernseh-Sparten

Fernseheigen- und Auftragsproduktion (FS, FS VR) sowie Fremd- und Fernseh-Co-Produktion (T FS, T FS VR)

Um unsere Einnahmen in den Sparten des Fernsehens an alle Berechtigten zu verteilen, benötigen wir Nutzungsmeldungen über die im Fernsehen verwendeten Werke. Diese erhalten wir von den Fernsehsendern und Rundfunkveranstaltern, aber auch von Werbezeitvermarktern und weiteren Dienstleistern. Eingesetzt wird dabei zum Teil ein Soundfile-Monitoring, bei dem die genutzten Werke automatisiert erkannt und digital erfasst werden.

Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihre Werke automatisiert im Soundfile-Monitoring identifiziert werden, nutzen Sie bitte den **Soundfile-Upload** unter www.gema.de/soundfile-upload.

Bei den Einnahmen handelt es sich zu einem großen Teil um Lizenzzahlungen der Sender sowie um Einnahmen aus der Weitersendung von Fernsehsendungen. Dazu gehen auch weitere Zuflüsse in die Ausschüttung ein. Alle Zuflüsse finden Sie beschrieben unter §§ 106 und 112 des Verteilungsplans sowie im Infoblatt „Fragen und Antworten zur Verteilung“ unter www.gema.de/verteilung-tv-radio-film.

Ihre Ausschüttung berechnen wir anhand verschiedener Faktoren. Wir benötigen diese, um die Einnahmen möglichst differenziert verteilen zu können. Allgemein gesagt, dienen die Faktoren bei der Berechnung Ihrer Tantiemen folgenden Zwecken:

Faktor	Bezieht in die Berechnung ein
A) Variable AR- und VR-Senderkoeffizienten	die Höhe der Einnahmen pro Sender, unterschieden nach AR- und VR-Anteil
B) Sekundenwerte	den durchschnittlichen Geldwert pro gesendeter Musiksekunde, unterschieden nach AR und VR
C) Fernsehkoeffizienten	den Nutzungskontext (nach Art und Weise, Funktion und Häufigkeit der genutzten Musikwerke)
D) Punktbewertung	eine werkspezifische Förderung (Förderung einzelner Werke nach Dauer und Besetzung) in der Sparte FS

A) Variable AR- und VR-Senderkoeffizienten

Für jedes Fernsehprogramm berechnen wir jährlich variable **AR-** und **VR-Senderkoeffizienten** (siehe Seite 8-11). Sie bilden zum einen die Höhe der Einnahmen pro Sender ab, zum anderen den jeweiligen **AR-Anteil** (für das Aufführungs- und Senderecht in den Sparten FS und T FS) sowie den **VR-Anteil** (für das Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht in den Sparten FS VR und T FS VR). Die Berechnung der Koeffizienten geschieht wie folgt:

	Segment 1	Segment 2	Segment 3
Anteil Eigenproduktionen (FS-Anteil)	100 – 66,67 %	66,66 – 33,33 %	33,32 – 0 %
AR / VR Verhältnis	2 : 1	2 : 2/3	2 : 1/3
	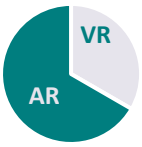		

- je nach Höhe des Sendeanteils an Eigen- und Auftragsproduktionen wird pro Sender ein **Segment** ermittelt
- das Segment bestimmt den **AR-** und **VR-Anteil,** in den die Einnahmen aufgeteilt werden
- pro Sender werden alle Einnahmen durch alle ermittelten Sendesekunden des Senders jeweils für AR und VR dividiert

Grund für die Aufteilung in einen AR- und einen VR-Anteil ist, dass die GEMA für Eigen- und Auftragsproduktionen der Sender neben dem Vervielfältigungsrecht auch das **Herstellungsrecht** vergibt (mit Ausnahme von Werbung). Die sich daraus ergebenden Einnahmen fließen in den VR-Anteil des jeweiligen Senders ein. Das heißt: Je höher der Anteil an Eigenproduktionen der Sender, desto größer ist der jeweilige VR-Anteil.

Die Senderkoeffizienten für AR und VR werden auch bei der Gewichtung der Sekunden und bei der Berechnung der Sekundenwerte im AR und VR berücksichtigt. Sie sind damit eine wichtige Grundlage der Ausschüttung (siehe Berechnungsbeispiele unten). Die Senderkoeffizienten sowie alle weiteren Berechnungsfaktoren der vorherigen Jahre finden Sie unter „Weitere Hinweise“ auf www.gema.de/verteilung-tv-radio-film.

B) Sekundenwerte

Die Sekundenwerte geben den **durchschnittlichen Geldwert pro gesendete Sekunde** des jeweiligen Nutzungsjahres an. Wie bei den Senderkoeffizienten geschieht das für das Aufführungs- und Senderecht (Sparten FS, T FS) sowie für das Vervielfältigungsrecht (Sparten FS VR, T FS VR) getrennt. Für die Berechnung dividieren wir alle auf eine Sparte entfallenden Einnahmen durch die Summe der gewichteten Sendesekunden. Die Sekundenwerte bilden damit ab, wie viel eine Musiksekunde pro Sparte durchschnittlich wert ist. Mehr zu den Gewichtungen finden Sie unter den Punkten C) und D).

Nutzungsjahr 2024	Sekundenwert in €	Minutenwert in €	Ausfallzuschlag in %
FS	0,0446364619	2,6782	0,9646
FS VR	0,0160430152	0,9626	1,8790
T FS	0,0446364619	2,6782	1,4454
T FS VR	0,0160430152	0,9626	3,2271

Da unsere Einnahmen wie auch die Nutzungen der Werke jährlich variieren, werden die Sekundenwerte jedes Jahr neu berechnet. Die Werte aus den vorherigen Jahren finden Sie unter www.gema.de/verteilung-tv-radio-film.

Erhalten Sie Ausschüttungen für die Wiedergabe, Kabelweitersendung oder sonstige Zweitverwertung **dramatisch-musikalischer Werke,** erfolgt die Berechnung unter Anwendung eines anteiligen Sekunden- bzw. Minutenwerts. Für das **Nutzungsjahr 2024** liegen dafür folgende Werte vor: **Sekundenwert Fernsehen Großes Recht: 0,0128619931 € (Minutenwert: 0,7717 €).**

C) Fernsehkoeffizienten

Der Verteilungsplan sieht für die Fernsehsparten für FS, FS VR sowie T FS, T FS VR individuelle nutzungsbezogene Faktoren vor, die **Fernsehkoeffizienten**. Durch sie findet in der Berechnung Ihrer Ausschüttungen eine **Gewichtung nach Nutzungskontext** statt, also nach der Art und Weise, der Funktion und der Häufigkeit, wie Musikwerke im Fernsehen eingesetzt werden.

Welche Fernsehkoeffizienten angewendet werden (siehe Punkte 1. und 2. unten), hängt zunächst davon ab, ob die Produktion, in der die Werke genutzt wurden, eine Fernseheigen-/Auftragsproduktion (Sparte FS, FS VR) oder eine Fremd-/Fernseh-Co-Produktion (Sparte T FS, T FS VR) war. Die Sparten unterscheiden sich wie folgt:

Fernseheigen- und Auftragsproduktionen (FS, FS VR)	Fremd- und Fernseh-Co-Produktionen (T FS, T FS VR)
▪ von den Sendern selbst produzierte oder in Auftrag gegebene Sendungen ▪ Sendereigenwerbung, d. h. Fernsehwerbung für sendereigene Zwecke ▪ Voraussetzung hier ist die Erstverwertung, sprich die Erstausstrahlung durch den lizenzierten Sender ▪ In der Regel: deutsche Fernsehserien, TV-Filme und TV-Dokumentationen, Unterhaltungssendungen, Nachrichtensendungen, Programm-Trailer ▪ z. B. Traumschiff, Notruf Hafenkante, Morgenmagazin, Germany's Next Topmodel, Sendung mit der Maus, Sportschau u. a	▪ Fremdproduktionen und Fernseh-Co-Produktionen ohne Beteiligung inländischer Fernsehsender ▪ Produktwerbung ▪ Sender erwerben lediglich das Sende- und Vervielfältigungsrecht der schon fertigen Produktionen – eine Lizenz für das Filmherstellungsrecht vergibt die GEMA hier nicht ▪ In der Regel: Kinofilme, im Ausland produzierte Serien und Dokumentationen ▪ z. B. Honig im Kopf, Friends, Unser Planet, Super Bowl, Werbung u. a.

Ist die Zugehörigkeit einer Produktion zu einer Sparte bestimmt, kommen auf Grundlage der Nutzungsmeldungen je nach Nutzungskontext folgende Koeffizienten zur Anwendung:

1. Fernsehkoeffizienten der Sparten FS und FS VR

Eigen- und Auftragsproduktionen inländischer Sender, Sendereigenwerbung, dramatisch-musikalische Werke

Nutzungskontext	Erläuterung	Koeffizient	Abkürzung laut Detailaufstellung
Musik zu Videotextprogrammen	Musik zu Videotextprogrammen	0,1	D
Einleitungs- und Schlussmusik*	Vor- und Abspann in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	1	W
Sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik)**	Musik in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien, die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen oder in Sendereihen mit bewegten oder unbewegten Bildern, überwiegend ohne Wortbeitrag, zum Einsatz kommt	1	L
Musik im Allgemeinen	Musik, die in täglich ausgestrahlten Sendereihen und Serien zum Einsatz kommt und nicht nach den vorgenannten Bestimmungen mit Koeffizient 1 zu verrechnen ist	2	C
Sendereigenwerbung*	Sendereigenwerbung: Fernsehwerbung für sendereigene Zwecke, Trailer und Senderkennung	2	T
Dargestellte Musik (visualisierte Musik)	Live- oder Playback-Auftritte	6	E
Sonstige Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen	Illustrationsmusik in Filmen oder unregelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	3	A

* *Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Drittel und bei über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel.*

** *Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Sechstel und bei über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel.*

2. Fernsehkoeffizienten der Sparten T FS, T FS VR

Fremdproduktionen, Lizenzproduktionen und Produktwerbung

Nutzungskontext	Erläuterung	Koeffizient	Abkürzung laut Detailaufstellung
Musik im Allgemeinen	Musik in täglich ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	1,25	G
Sonstige Musik in Fremdproduktionen	Illustrationsmusik in Filmen oder unregelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	2	F
Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen*	Produktwerbung	2	A

* *Eine Kappung erfolgt hier bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Drittel und über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel*

D) Punktbewertung der Sparte FS

In der Sparte FS kann weiterhin eine **Gewichtung** von Werknutzungen durch die **Punktbewertung** erfolgen. Sie ist eine **werkspezifische Förderung** nach Länge und Besetzung der genutzten Werke. Diese Gewichtungen beruhen auf den Regelungen nach §§ 63 bis 66 des Verteilungsplans und können im sog. „EDV-Verrechnungsschlüssel“ im GEMA Jahrbuch 2024/25 ab Seite 250 eingesehen werden. Ist keine Einstufung erfolgt, liegt der Wert bei 1. Für eine mögliche Einstufung in eine höhere Gewichtung nutzen Sie bitte den Service **Werkeinstufung** im Onlineportal: www.gema.de/portal-werkeinstufung.

Berechnungsbeispiele

Beispiel A: Sparten FS und FS VR, Eigen- und Auftragsproduktionen (§§ 105 - 114 Verteilungsplan)

In einem ARD-Spielfilm werden 350 Sekunden Illustrationsmusik genutzt. Der Film ist eine Eigenproduktion der ARD und wird im laufenden Geschäftsjahr zweifach ausgestrahlt. Die AR- und VR-Senderkoeffizienten sowie die AR- und VR-Sekundenwerte entnehmen wir den Tabellen auf Seite 8 bis 11 bzw. Seite 3. Da es sich um eine Eigenproduktion des Senders handelt und die Musik als Illustrationsmusik verwendet wird, ist der Fernsehkoeffizient 3 (siehe Seite 4). Der Faktor laut Punktbewertung liegt regulär bei 1.

Beispiel A	Anzahl Ausstrahlungen	Sendesekunden	Senderkoeffizient	Fernsehkoeffizient	Sekundenwert in €	Faktor lt. Punktbewertung	Ergebnis
FS	2	350	14,6530	3	0,0446364619	1	
Rechenweg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. AR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert x Faktor						
Berechnung	2 x 350 x 14,6530 x 3 x 0,0446364619 x 1						1.373,52 €
FS VR	2	350	17,9487	3	0,0160430152	-	
Rechenweg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. VR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert VR						
Berechnung	2 x 350 x 17,9487 x 3 x 0,0160430152						604,70 €
Ausschüttungsbetrag für alle am Werk Beteiligten:							**1.978,22 €**

Zusätzlich zum Ausschüttungsbetrag erhalten Sie den Ausfallzuschlag. Dabei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag aus der Summe freier (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) und nicht vertretener (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) Anteile. Da diese nicht verteilt werden können, erhalten alle Mitglieder diese Anteile als Zuschlag. Die direkte Auszahlung erfolgt an außerordentliche Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern fließen die Einnahmen aus dem Ausfall in die Alterssicherung.

Beispiel B: Sparten T FS und T FS VR, Fremdproduktionen und Produktwerbung (§§ 105 – 114 Verteilungsplan)

In einer auf ProSieben ausgestrahlten Produktwerbung werden 10 Sekunden Musik genutzt. Die Werbung wird 50-fach ausgestrahlt. Die AR- und VR-Senderkoeffizienten sowie die AR- und VR-Sekundenwerte entnehmen wir den Tabellen auf Seite 8 bis 11 und Seite 3. Da es sich um Musik in einer Produktwerbung handelt, ist der Fernsehkoeffizient 2 (siehe Seite 4). Da es sich um eine Fremdproduktion handelt, kommt der Faktor laut Punktbewertung nicht zum Einsatz.

Beispiel B	Anzahl Ausstrahlungen	Sende-sekunden	Sender-koeffizient	Fernseh-koeffizient	Sekundenwert in €	Faktor lt. Punktbe-wertung	Ergebnis
T FS	50	10	3,6653	2	0,0446364619	-	
Rechen-weg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. AR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert						
Berech-nung	50 x 10 x 3,6653 x 2 x 0,0446364619						163,61 €
T FS VR	50	10	5,2343	2	0,0160430152	-	
Rechen-weg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x 1/10[1] x Senderkoeff. VR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert						
Berech-nung	50 x 10 x 1/10 x 5,2343 x 2 x 0,0160430152						8,40 €
Ausschüttungsbetrag für alle am Werk Beteiligten:							**172,01 €**

[1] Die Sparte T FS VR betrifft Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendeunternehmen vergibt. Um dies in der Berechnung zu berücksichtigen, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Sekunden mit 1/10 multipliziert (siehe § 113 des Verteilungsplans).

Zusätzlich zum Ausschüttungsbetrag erhalten Sie den Ausfallzuschlag. Dabei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag aus der Summe freier (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) und nicht vertretener (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) Anteile. Da diese nicht verteilt werden können, erhalten alle Mitglieder diese Anteile als Zuschlag. Die direkte Auszahlung erfolgt an außerordentliche Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern fließen die Einnahmen aus dem Ausfall in die Alterssicherung.

Verteilung für Mediatheken: Neue Sparten MED und MED VR

In den **neu gebildeten Sparten (MED und MED VR)** werden Einnahmen verteilt, die wir **für die Onlineangebote (Video- und Audioproduktionen) der Sendeunternehmen („Mediatheken“)** erzielt haben. Wie in den Onlinesparten üblich, werden die Einnahmen auch in den neuen MED-Sparten grundsätzlich nutzungsbezogen im Wege der Direktverteilung. Statt wie ursprünglich geplant zum 01.07.2025, wird die Ausschüttung jedoch erst zum 01.11.2025 erfolgen. Grund hierfür sind zu späte Zulieferung und unzureichende Qualität der Nutzungsmeldungen. Abrechnungszeitraum ist dann das Geschäftsjahr 2024.

Weitere Informationen

Programmverrechnungsgrenze

Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen werden im Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern verteilt, die, unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 VP, unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen (§ 94 VP).

Diese Programmverrechnungsgrenze liegt für Rundfunkveranstalter im Fernsehen bei 190.000 €. Die Einnahmen derjenigen Sender, die unterhalb dieser Grenze liegen, erhöhen als Zufluss die Gesamtverteilungssumme der Sparten des Fernsehens.

Antrag auf Verrechnung

Berechtigte, deren Werke von Sendern genutzt wurden, die unterhalb diesem Schwellenwert liegen, haben die Möglichkeit eine nutzungsbezogene Verrechnung zu beantragen (§ 94 VP). Den Antrag auf Verrechnung richten Sie bitte nach dem jeweiligen Verteilungstermin an vts@gema.de. Eine Vorlage dafür finden Sie unter „Weitere Informationen“ auf www.gema.de/verteilung-tv-radio-film.

Im Einzelnen muss der Antrag auf Verrechnung innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin bei der GEMA eingehen und nachprüfbare Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten. Er kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter gegenüber der GEMA bestätigt werden. Der Ausschüttungsbetrag wird dann nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt.

Soweit der/ die Antragsteller/-in auch im Rahmen der „normalen“ nutzungsbezogenen Fernsehverteilung berücksichtigt wurde, wird der darin enthaltene und bereits ausgezahlte pauschale Zuschlagsbetrag für die Einnahmen der Sender unter Programmverrechnungsgrenze berechnet und von dem neuen Ausschüttungsbetrag der nutzungsbezogenen Verrechnung für die beantragten Werke abgezogen. Sofern im Ergebnis ein Restbetrag (Mindestbetrag von 5 € pro Werk) verbleibt, erfolgt die beantragte Ausschüttung im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Verteilung im Senderecht.

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Nutzungsjahre 2023 und 2024

Aktualisierung: Juli 2025

Liste der nach Programm zu verrechnenden Fernsehsender.

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER-KÜRZEL	NUTZUNGSJAHR 2023 AR	NUTZUNGSJAHR 2023 VR	NUTZUNGSJAHR 2024 AR	NUTZUNGSJAHR 2024 VR
1	13th Street	STREET	0,2449	0,8637	0,2707	0,9538
2	3 Sat	3SAT	0,8258	0,8851	0,8005	0,8733
3	Animal Planet	PLANET	0,0131	0,0280	0,0127	0,0241
4	ARD Alpha	1ALPHA	0,1730	0,1235	0,1653	0,1147
5	ARD Das Erste	ARD	15,6259	18,9505	14,6530	17,9487
6	ARTE	ARTE	3,0732	4,5593	3,4430	5,2495
7	Bayerischer Rundfunk (BR)	BR3	2,8449	3,2942	2,6901	3,1416
8	Bayerischer Rundfunk Region Nord	BRNORD	1,4225	1,6471	1,3451	1,5708
9	Bayerischer Rundfunk Region Süd	BRSUED	1,4225	1,6471	1,3451	1,5708
10	Bibel TV	BIBELTV	0,1563	0,0593	0,1232	0,0640
11	BILD TV	BILDTV	0,0397	0,1002	-	-
12	Boomerang	BOOM	0,0240	0,0845	0,0233	0,0817
13	Cartoon Network	CARTOON	0,0280	0,1055	0,0296	0,1095
14	Crime and Investigation	CINVEST	0,0514	0,1551	0,0335	0,0868
15	Dazn 1	DAZN1	3,5709	6,4972	1,3057	2,2265
16	Dazn 2	DAZN2	3,5709	6,4972	0,3567	0,6083
17	Deluxe Lounge	DLXLOU	-	-	0,0072	0,0123
18	Deluxe Music	DELUXE	0,0991	0,0674	0,1044	0,0724
19	Deutsche Welle	DW	0,9652	1,1544	0,7170	0,8073
20	Deutsches Musik Fernsehen	DMFTV	0,1462	0,0604	-	-
21	Discovery Channel	DISCO	0,0692	0,2348	0,0758	0,2336
22	Disney Channel	DISNEY	0,2243	0,6636	0,2467	0,7148
23	DMAX	DMX	0,4914	0,5050	0,5474	0,4899
24	ESPORTS 1	SPORT1E	0,0046	0,0034	0,0035	0,0026
25	Fix & Foxi TV	FIXFOXI	0,0180	0,0068	-	-
26	Geo Television	GEOTV	0,0898	0,0889	0,1036	0,1196
27	Hessischer Rundfunk (HR)	HR3	1,1868	1,3103	1,0680	1,1936
28	History Channel	HISTORY	0,0648	0,0556	0,0634	0,0421
29	Home and Garden TV	HGTV	0,1566	0,2428	0,1733	0,2741
30	Jukebox	JUKEB	0,0047	0,0057	0,0050	0,0061
31	Kabel Eins	KAB1	1,5586	2,0742	1,7854	2,9279
32	Kabel Eins CLASSICS	KABCLAS	0,0505	0,1115	0,0399	0,1169
33	Kabel Eins Doku	KAB1DOK	0,2131	0,3354	0,1953	0,4139
34	Kinderkanal	KK	1,4625	2,0344	1,2872	1,7924
35	Kinowelt TV	KINOW	0,0333	0,0915	0,0378	0,0855
36	Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	MDR3	1,8207	1,9779	1,6572	1,7750
37	Mitteldeutscher Rundfunk Region Sachsen	MDRS	0,6069	0,6593	0,5524	0,5917
38	Mitteldeutscher Rundfunk Region Sachsen-Anhalt	MDRSA	0,6069	0,6593	0,5524	0,5917
39	Mitteldeutscher Rundfunk Region Thüringen	MDRTH	0,6069	0,6593	0,5524	0,5917
40	N24 Doku	N24DOK	0,1290	0,0801	0,1098	0,0588
41	National Geographic	NG	0,0955	0,3455	0,0861	0,2738
42	National Geographic Wild	NW	0,0476	0,1474	0,0401	0,1278
43	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	NDR3	3,7262	3,8714	3,4987	3,6549

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER-KÜRZEL	NUTZUNGSJAHR 2023 AR	NUTZUNGSJAHR 2023 VR	NUTZUNGSJAHR 2024 AR	NUTZUNGSJAHR 2024 VR
44	Norddeutscher Rundfunk Region Hamburg	NDRHH	0,9316	0,9679	0,8747	0,9137
45	Norddeutscher Rundfunk Region Mecklenburg Vorpommern	NDRMVP	0,9316	0,9679	0,8747	0,9137
46	Norddeutscher Rundfunk Region Niedersachsen	NDRNDS	0,9316	0,9679	0,8747	0,9137
47	Norddeutscher Rundfunk Region Schleswig-Holstein	NDRSH	0,9316	0,9679	0,8747	0,9137
48	n-tv	NTV	0,4602	0,3392	0,6526	0,5533
49	One	ONE	0,2528	0,1527	0,1866	0,1655
50	Phoenix	PHOE	0,4771	0,5050	0,4227	0,4966
51	ProSieben	PRO7	3,3222	5,2313	3,6653	5,2343
52	ProSieben Fun	P7FUN	0,0420	0,0690	0,0437	0,0650
53	ProSieben Maxx	P7MAXX	0,3952	0,7467	0,4915	1,0649
54	RIC TV	RIC	0,0872	0,0077	-	-
55	Radio Bremen (RB)	RB3	6,4594 [1]	4,8899 [1]	4,0899 [1]	4,2747 [1]
56	Romance TV	ROMANCE	0,0444	0,0315	0,0463	0,0314
57	RTL	RTL	5,4527	6,4361	6,4335	8,1956
58	RTL 2	RTL2	1,0849	1,5001	1,1267	1,4191
59	RTL Crime	CRIME	0,0743	0,0816	0,0803	0,0804
60	RTL Living	LIVING	0,0506	0,0377	0,0473	0,0391
61	RTL Nitro	NITRO	0,5302	0,5450	0,6944	0,6936
62	RTL Now	NOW	0,0033	0,0059	0,0038	0,0057
63	RTL Passion	RTLPASS	0,0157	0,0157	0,0182	0,0141
64	RTL Region Hamburg und Schleswig-Holstein	RTLHHSH	1,3632	1,6090	1,6084	2,0489
65	RTL Region Hessen	RTLHE	1,3632	1,6090	1,6084	2,0489
66	RTL Region Niedersachsen und Bremen	RTLNIHB	1,3632	1,6090	1,6084	2,0489
67	RTL Region Nordrhein-Westfalen	RTLNRW	1,3632	1,6090	1,6084	2,0489
68	RTL Up	RTLUP	0,2268	0,2618	0,3446	0,3827
69	Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)	RBB3	1,3144	1,4133	1,0474	1,1842
70	Rundfunk Berlin-Brandenburg Region Berlin	RBBBE	0,6572	0,7067	0,5237	0,5921
71	Rundfunk Berlin-Brandenburg Region Brandenburg	RBBBR	0,6572	0,7067	0,5237	0,5921
72	SAT.1	SAT1	2,7170	3,1749	3,1413	3,7781
73	SAT.1 Emotions	SATEMO	0,0369	0,0263	0,0292	0,0267
74	SAT.1 Gold	SATGOLD	0,5250	0,4128	0,5880	1,0014
75	SAT.1 Region Bayern	SATBY	0,5434	0,6350	0,6283	0,7556
76	SAT.1 Region Hamburg und Schleswig-Holstein	SATHHSH	0,5434	0,6350	0,6283	0,7556
77	SAT.1 Region Hannover	SATH	0,5434	0,6350	0,6283	0,7556
78	SAT.1 Region Hessen und Rheinland-Pfalz	SATHERP	0,5434	0,6350	0,6283	0,7556
79	SAT.1 Region Nordrhein-Westfalen	SATNRW	0,5434	0,6350	0,6283	0,7556
80	SIXX	SIXX	0,4725	0,7225	0,5341	0,7367
81	SKY 1	SKY1	0,3691	0,8928	0,3779	0,8662
82	SKY Atlantic	SKYATL	0,3896	0,8855	0,4214	1,1120
83	SKY Cinema Action (Senderkürzel bis 11.04.2024)	SKYACT	0,2523	0,9248	0,2819	1,0488
84	SKY Cinema Action (Senderkürzel ab 12.04.2024)	SKYCACT	-	-	0,2819	1,0488
85	SKY Cinema Best Of	SKYBEST	0,2824	1,0357	0,3101	1,1542

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER-KÜRZEL	NUTZUNGSJAHR 2023 AR	NUTZUNGSJAHR 2023 VR	NUTZUNGSJAHR 2024 AR	NUTZUNGSJAHR 2024 VR
86	SKY Cinema Classics (Senderkürzel bis 11.04.2024)	SKYCLAS	0,1532	0,4362	0,1579	0,5151
87	SKY Cinema Classics (Senderkürzel ab 12.04.2024)	SKYCCL	-	-	0,1579	0,5151
88	SKY Cinema Family (Senderkürzel bis 11.04.2024)	SKYCF	0,3183	1,1742	0,3455	1,2897
89	SKY Cinema Family (Senderkürzel ab 12.04.2024)	SKYCFAM	-	-	0,3455	1,2897
90	SKY Cinema FUN	SKYFUN	0,1215	0,3781	0,1391	0,4996
91	SKY Cinema Highlights	SKYHIGH	-	-	0,1963	0,3100
92	SKY Cinema Premieren (Senderkürzel bis 11.04.2024)	SKYPR	0,3083	1,0275	0,3499	1,3019
93	SKY Cinema Premieren (Senderkürzel ab 12.04.2024)	SKYCPR	-	-	0,3499	1,3019
94	SKY Cinema Premieren +24	SKYPR24	0,3168	1,0571	0,3603	1,3416
95	SKY Cinema Special	SKYCISP	0,1050	0,3574	0,1142	0,4091
96	SKY Cinema Thriller	SKYCITH	0,1076	0,3662	0,1160	0,4153
97	SKY Comedy	SKYCOM1	0,1388	0,3255	-	-
98	SKY Crime	SKYCRI	0,1793	0,3816	0,1769	0,4873
99	SKY Documentaries	SKYDOC	0,1998	0,2835	0,1435	0,2402
100	SKY Formel 1	SKYF1	0,2071	0,2438	0,1556	0,1843
101	SKY Krimi	SKYKRIM	0,1018	0,1364	0,1168	0,1705
102	SKY Nature	SKYNAT	0,1777	0,2420	0,1623	0,2451
103	SKY Replay	SKYREP	0,1400	0,2071	0,1538	0,2295
104	SKY Showcase	SKYSHOW	0,1950	0,3189	0,1940	0,1982
105	SKY Sport Bundesliga	SKYBU	1,3796	2,0616	1,1371	1,6604
106	SKY Sport Golf	SKYGOLF	0,8332	1,3458	0,3027	0,3336
107	SKY Sport Mix	SKYMIX	0,8332	1,3458	0,2476	0,2528
108	SKY Sport News	SKYSN	0,2494	0,2898	0,2350	0,2632
109	SKY Sport Premier League	SKYPL	0,8332	1,3458	0,1599	0,2059
110	SKY Sport Tennis	SKYTENN	0,8332	1,3458	0,3452	0,4286
111	SKY Sport Top Event	SKYTEV	0,8332	1,3458	0,2694	0,3559
112	Sonnenklar TV	SONNE	0,2020	0,0669	0,1675	0,0696
113	Sport 1	SPORT1	0,2716	0,2132	0,2749	0,2232
114	Sport 1+	SPORT1P	0,0072	0,0068	0,0069	0,0062
115	Südwestrundfunk und Saarländischer Rundfunk (SWRSR3)	SWRSR3	2,8789	3,1720	2,6819	3,0213
116	Südwestdeutscher Rundfunk Region Baden Württemberg	SWRBW	0,9596	1,0573	0,8940	1,0071
117	Südwestdeutscher Rundfunk Region Rheinland Pfalz	SWRRP	0,9596	1,0573	0,8940	1,0071
118	Südwestdeutscher Rundfunk Region Saarland	SR3	0,9596	1,0573	0,8940	1,0071
119	Super RTL	SRTL	0,6365	1,6653	0,7790	1,9415
120	Syfy	SYFY	0,1627	0,5982	0,1777	0,5951
121	Tagesschau24	TAG24	0,3791	0,1396	0,2611	0,1372
122	Tele 5	TELE5	0,4898	1,2165	0,5382	1,3305
123	TLC TV	TLCTV	0,3277	0,6032	0,3385	0,6248
124	Toggo Plus	TOGGOP	0,2098	0,3875	0,2380	0,5110
125	Universal TV	UNIVTV	0,1393	0,5024	0,1501	0,5460
126	VOX	VOX	2,4195	2,9257	3,3316	3,8913
127	VOX Up	VOXUP	0,3446	0,2805	0,3288	0,3904
128	Warner TV Comedy	WBTVCO	0,0990	0,3695	0,1018	0,3790

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER-KÜRZEL	NUTZUNGSJAHR 2023 AR	NUTZUNGSJAHR 2023 VR	NUTZUNGSJAHR 2024 AR	NUTZUNGSJAHR 2024 VR
129	Warner TV Film	WBTVFM	0,0508	0,1836	0,0535	0,1965
130	Warner TV Serie	WBTVSE	0,1873	0,7049	0,1892	0,6452
131	Welt	WELT	0,4285	0,2943	0,3998	0,3180
132	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	WDR3	3,0869	2,9393	3,0559	2,9639
133	Westdeutscher Rundfunk Region Aachen	WDRAACH	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
134	Westdeutscher Rundfunk Region Bielefeld	WDRBIEL	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
135	Westdeutscher Rundfunk Region Bonn	WDRBONN	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
136	Westdeutscher Rundfunk Region Dortmund	WDRDORT	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
137	Westdeutscher Rundfunk Region Düsseldorf	WDRDUES	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
138	Westdeutscher Rundfunk Region Duisburg	WDRDUIS	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
139	Westdeutscher Rundfunk Region Essen	WDRESSE	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
140	Westdeutscher Rundfunk Region Köln	WDRKOEL	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
141	Westdeutscher Rundfunk Region Münster	WDRMUEN	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
142	Westdeutscher Rundfunk Region Siegen	WDRSIEG	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
143	Westdeutscher Rundfunk Region Wuppertal	WDRWUPP	0,2806	0,2672	0,2778	0,2694
144	ZDF	ZDF	12,1939	15,7048	11,2044	14,4649
145	ZDF Info	ZINFO	0,2368	0,2294	0,1784	0,1891
146	ZDF Neo	NEO	0,6012	0,5568	0,6104	0,5768

[1] *Vergleichsweise hoher Senderkoeffizient trotz geringer Lizenzeinnahmen aufgrund relativ niedriger Musiknutzung.*

Glossar

Ausfallzuschlag
Den Ausfallzuschlag erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Ausschüttungen. Der Betrag setzt sich zusammen aus Einnahmen, die wir nicht auszahlen können, weil sie entweder frei oder nicht vertreten sind. Frei bedeutet, dass Anteile urheberrechtlich nicht geschützt sind, z. B. weil Urheber/-innen eines Werks seit über 70 Jahren verstorben sind. Nicht vertreten bedeutet, dass die an einem Werk beteiligten Urheber/-innen nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind.
Außerordentliche Mitglieder erhalten den Ausfall als Zuschlag zu ihren Tantiemen. Für ordentliche Mitglieder wird der Betrag in die GEMA Alterssicherung eingezahlt.

Aufführungsrecht (AR)
Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen (Vgl. § 19 (2) UrhG). Das Senderecht ist das Recht, ein Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Vgl. § 20 UrhG).

Direktverteilung
Die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich der Kosten sowie sonstiger Abzüge werden unmittelbar auf die jeweils genutzten Werke verteilt (=abgrenzbares Inkasso durch bspw. Einzellizenz). Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris.

Eigenproduktionen
Eigenproduktion ist die Herstellung eines Films durch den Sender selbst. Unerheblich ist dabei, ob der Sender bei der Produktion eigenes oder (auch) fremdes Bildmaterial verwendet. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten FS und FS VR.

Fremdproduktionen
Bei Fremdproduktionen handelt es sich in der Regel um komplette Fernsehformate oder Filme. Der ausstrahlende Sender erwirbt die Lizenz, diese Programme auszustrahlen. Der Sender war zu keiner Zeit am Produktionsprozess beteiligt. z.B. ausländische Fernsehserien und Filme. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten T FS und T FS VR.

Kollektivverteilung
Im Sendebereich erzielt die GEMA Pauschalvergütungen von den Rundfunkveranstaltern für alle Werknutzungen in den jeweiligen Fernseh- oder Hörfunkprogrammen. Die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, werden zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstigen Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt. Dabei kommen verschiedene Gewichtungsfaktoren zur Anwendung.

Lizenzproduktion
Ein Urheber verfügt über die Nutzungsrechte seines Werkes. Er kann anderen die Nutzung (Lizenz) einräumen. Eine Lizenz kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt sein. Die Nutzung wird in einem Lizenz- oder Nutzungsvertrag geregelt.

Punktbewertung
Werke können je nach Länge, Umfang oder auch Art des Werkes eine Punktbewertung erhalten, die in die Verteilung eingeht. Die Punktbewertungen ergeben sich aus den Regelungen des Verteilungsplans (gem. §§ 63 bis 66 des Verteilungsplans). Bitte beachten Sie: Entsprechende Höherbewertungen müssen Berechtigte bei uns ggf. beantragen. Dies geschieht über den Service Werkeinstufung im Onlineportal.

Vervielfältigungsrecht (VR)
Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Darunter fällt auch die Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen. (Vgl. § 16 UrhG)

Verteilungsplan (VP)
Dokument, in dem alle Regeln festgehalten sind, die die Verteilung der Einnahmen der GEMA betreffen. Die Regeln werden von den Mitgliedern der GEMA auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt und stets angepasst.